



## Satzung

### § 1 Name und Sitz

Der Verein trägt den Namen Tageskinder Region Heilbronn e.V. Er hat seinen Sitz in Heilbronn. Er ist in das Vereinsregister Heilbronn eingetragen. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### § 2 Zweck und Aufgaben des Vereins

1. Der Verein ist ein Zusammenschluss von Tagespflegepersonen, Eltern, natürlichen und juristischen Personen, die seine Ziele unterstützen. Durch seine Mitgliedschaft im Landesverband für Tageseltern ist er mit Vereinen gleicher Zielsetzung vernetzt. Er kooperiert mit Vereinen, Organisationen und Behörden gleicher und ähnlicher Zielsetzung.
2. Zweck des Vereins ist die Förderung der Erziehung. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
  - a) Er fördert eine qualifizierte Erziehung von Kindern in der Kindertagespflege im Sinne von SGB VIII und Ausführungsvorschriften. Er strebt eine Verbesserung der rechtlichen und gesellschaftlichen Situation von Tagespflegepersonen und Familien an.
  - b) Zur Erfüllung dieses Zwecks bildet der Verein Tagespflegepersonen aus und fort, fördert der Verein praxisvorbereitende und –begleitende Fortbildungsmaßnahmen sowie Gruppen- und Einzelberatung nach sozialpädagogischen Gesichtspunkten. Diese sollen durch Fachkräfte geleistet werden.
  - c) Er vermittelt Kontakte zwischen Tagespflegepersonen in Stadt und Landkreis Heilbronn und Eltern
  - d) Der Verein macht sich zur Aufgabe, Öffentlichkeitsarbeit zu leisten um die Notwendigkeit dieser Aufgaben in das Bewusstsein der Allgemeinheit zu bringen.
3. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung. Der Verein ist unabhängig, überparteilich und überkonfessionell.

### § 3 Finanzierung

1. Die bei der Durchführung seiner Aufgaben entstehenden Kosten finanziert der Verein insbesondere aus Mitgliedsbeiträgen, Spenden und durch Zuschüsse der öffentlichen Hand.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins ausschließlich nach Maßgabe des § 7. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### § 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, die seine Ziele gemäß § 2 unterstützt.
2. Die Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche Erklärung dem Vorstand gegenüber erworben, sofern dieser sie nicht innerhalb von 28 Kalendertagen ablehnt.
3. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod, bzw. bei juristischen Personen durch deren Auflösung.
4. Die Austrittserklärung hat schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erfolgen. Hierbei ist eine vierteljährliche Kündigungsfrist zum Schluss des Kalenderjahres einzuhalten.
5. Den Ausschluss eines Mitglieds kann die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder beschließen, wenn dies in der Einladung angekündigt worden ist. Wichtige Gründe, die zum Ausschluss führen können, sind insbesondere grobe oder wiederholte Verstöße gegen die Zielsetzung des Vereins oder das Nichtbezahlen des Beitrags trotz schriftlicher Mahnung.
6. Die Anerkennung der Satzung wird im Aufnahmeformular bestätigt.

### § 5 Mitgliedsbeiträge

1. Die Höhe des Mitgliedsbeitrags wird auf Antrag von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit beschlossen.
2. In Einzelfällen kann der Mitgliedsbeitrag auf schriftlichen Antrag durch Beschluss des Vorstandes erlassen werden.
3. Der Mitgliedsbeitrag ist im ersten Quartal im Voraus zu entrichten. Als Beitrag zur Schaffung des einheitlichen Euro-Zahlungsverkehrsraums - SEPA - wird der fällige Mitgliedsbeitrag gemäß den Bestimmungen des SEPA-Verfahrens eingezogen. Bei Lastschriftabbuchungen wird die Gläubiger-Identifikationsnummer des Vereins angegeben, diese lautet DE07ZZZ00000342059.

### § 6 Stimmrecht

Alle natürlichen und juristischen Personen, die Mitglieder des Vereins sind, haben je eine Stimme und gleiches Stimmrecht. Eine Vertretung der Stimmabgabe ist nicht zulässig.

### § 7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand. Die ihnen entstehenden Auslagen

und Kosten werden ersetzt. Der Vorstand gem. § 9 Ziff. 1 kann im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten für die Ausübung von Vereinsämtern eine angemessene Vergütung und/oder eine angemessene Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26 a EStG beschließen.

Der Vorstand gem. § 9 Ziff. 1 kann ferner im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten für die Ausübung von ehrenamtlichen Tätigkeiten seitens der Mitglieder eine angemessene Vergütung und/oder eine angemessene Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26 a EStG beschließen.

### **§ 8 Mitgliederversammlung (MV)**

1. Die Mitgliederversammlung besteht aus den Mitgliedern des Vereins.
2. Der MV obliegt:
  - a) Die Wahl des Vorstandes und zweier Kassenprüfer/-innen. Die Kassenprüfer/-innen müssen nicht Mitglied sein.
  - b) Die Beschlussfassung über Anträge zur Aufgabenstellung des Vereins
  - c) Die Beschlussfassung über den Jahresbericht des Vorstands
  - d) Die Beschlussfassung über die Jahresabrechnung
  - e) Die Entlastung des Vorstands
  - f) Die Beschlussfassung über Satzungsänderungen
  - g) Die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
  - h) Die Beschlussfassung über die Höhe der Mitgliedsbeiträge
  - i) Der Ausschluss von Mitgliedern
3. Die MV findet mindestens einmal jährlich im ersten Halbjahr statt. Sie wird durch den Vorstand mindestens vier Wochen vor der Versammlung schriftlich einberufen. Die Einladung hat den Versammlungsort und die Punkte der Tagesordnung zu bezeichnen.
4. Eine außerordentliche MV ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn es 20 % der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragen.
5. Die MV fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder in offener Abstimmung. Auf Antrag eines Mitglieds wird geheim abgestimmt.
6. Satzungsänderungen sowie der Beschluss über die Auflösung des Vereins oder die Fusion mit anderen Vereinen oder Verbänden bedürfen der Zustimmung von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder.
7. Die MV ist öffentlich. Auf Beschluss der anwesenden Mitglieder können einzelne Tagesordnungspunkte in einem nichtöffentlichen Teil abgehandelt werden.
8. Die Beschlüsse der MV sind zu protokollieren und von der Protokollführung und von der/dem ersten Vorsitzenden zu unterzeichnen. Den Mitgliedern ist auf Verlangen Einsicht in das Versammlungsprotokoll zu gewähren.

### **§ 9 Der Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus
  - a) Dem/Der Vorsitzenden
  - b) Dem/Der stellvertretenden Vorsitzenden
  - c) Dem/Der Kassenführer/-in
  - d) Dem/Der stellvertretenden Kassenführer/-in
  - e) Dem/Der Schriftführer/-in
  - f) Dem/Der stellvertretenden Schriftführer/-in
  - g) Maximal vier Beisitzern
2. Der/Die erste und zweite Vorsitzende und der/die Kassenführer/-in sind nach innen und außen einzeln vertretungsberechtigt.
3. Die Wahl des Vorstandes erfolgt auf zwei Jahre. Der Vorstand bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt.
4. Das Nähere regelt die Wahlordnung.
5. Vorstandsmitglieder können vor dem Ende der regulären Amtszeit durch ein Misstrauensvotum der MV mit zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen abgewählt werden. Die Wahl neuer Vorstandsmitglieder hat auf einer weiteren MV innerhalb acht Wochen nach dem Misstrauensvotum zu erfolgen.
6. Die Aufgaben des Vorstandes sind:
  - h) Die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
  - i) Führung der laufenden Geschäfte des Vereins im Sinne von § 2
  - j) Berichterstattung auf der Mitgliederversammlung
  - k) Die Einstellung und Entlassung von Mitarbeitern/Mitarbeiterinnen

### **§ 10 Satzungsänderung**

1. Über Satzungsänderungen entscheidet die MV, sofern gemäß § 8, 3. fristgerecht bekannt gemacht, mit drei Vierteln der abgegebenen Stimmen.
2. Anträge auf Satzungsänderung sind innerhalb des ersten Quartals schriftlich beim Vorstand einzureichen, dieser hat die vorgeschlagenen Satzungsänderungen im Wortlaut mindestens einen Monat vor der MV den Mitgliedern bekannt zu geben.

### **§ 11 Auflösung**

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist das Vermögen des Vereins zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden. Beschlüsse über die Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamts ausgeführt werden.

### **§ 12 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt nach Verabschiedung und Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. Damit wird die am 09.05.2007 verabschiedete Satzung ungültig.